

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11--13

Parteienverkehr Mittwoch 9--13 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An die  
Abteilung II/1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Eingel. 7. NOV. 1980

II/1-1726/6

Beilagen

Stempel

LAD-2410-II

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 57 11	Durchwahl	Datum
II/1-1726-80	Dr. Stöberl		2147	5. November 1980

Betrifft

Entwurf eines Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes, Begutachtung

Zum übermittelten Gesetzesentwurf nehmen wir Stellung wie folgt:

Der Entwurf folgt in seinen Bestimmungen weitgehend dem Wortlaut des Landesbediensteten-Schutzgesetzes, LGBl. 2015-0. Da offensichtlich mit der Übernahme der Diktion dieses Gesetzes die Übereinstimmung der Regelungen dokumentiert werden soll, verzichten wir darauf, legistische Einwendungen gegen die Formulierung geltend zu machen.

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 7 Abs. 4:

Es bleibt unklar, wer Ärzte oder Einrichtungen zur Durchführung der im Abs. 2 genannten Untersuchungen ermächtigt.

Zu § 8 Abs. 4:

Der Ausdruck "ersatzberufene Stelle" erscheint erklärungsbedürftig.

Zu § 17 Abs. 5:

Durch die Schlußstellung des dritten Halbsatzes kommt offensichtlich unbeabsichtigt zum Ausdruck, daß die Bediensteten beim Lenken von Fahrzeugen und beim Bedienen von Maschinen sich selbst oder andere Bedienstete gefährden.

*Beilagen*

§ 17 Abs. 5 sollte daher folgende Fassung erhalten:

(5) Bedienstete dürfen sich durch Alkohol, Medikamente oder Suchtgifte nicht in einen Zustand versetzen, in dem sie sich selbst oder andere Bedienstete gefährden könnten.

(Stöckel)



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 921 203/7-II/1/80

Niederösterreich: Landesgesetze  
außerhalb des Dienstrechtes;

Entwurf eines Gemeindebediensteten -  
Schutzgesetzes (GSG);

Zusammenfassende Stellungnahme

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

GLOSS

Klappe 2393 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Amt der NÖ Landesregierung //1

An das

Amt der

Niederösterreichischen Landesregierung

1014 W i e n

29. DEZ. 1980  
1-1726/7  
Bearb.: Ma  
Beilagen - 0 -  
Stempel

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 5. September 1980, GZ II/1-1726-80, übermittelten Entwurf eines Gesetzes über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen der Gemeinden (Gemeindeverbände) beschäftigten Bediensteten (Gemeindebediensteten-Schutzgesetz, GSG), nach Befassung des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung - unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren gemäß Art. 98 B-VG - mitzuteilen:

Zu § 1:

In § 1 Abs. 2 hat es statt "Gemeinde (des Gemeindeverbandes)" sprachlich richtiger wohl "Gemeinden (der Gemeindeverbände)" zu lauten.

Wenn § 1 Abs. 2 von "Dienststellen" spricht, so kann dieser Begriff nicht so verstanden werden, als ob er auch Betriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände mitumfaßte. Die Regelung des Arbeitnehmerschutzes für Bedienstete in Betrieben der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nämlich auf Grund Art. 21 Abs. 2 dem Landesgesetzgeber entzogen.

Zu § 2:

Entsprechend der geltenden Verfassungsrechtslage (Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 B-VG) nimmt § 2 Abs. 1 richtigerweise die in Betrieben tätigen Bediensteten ausdrücklich vom Anwendungsbereich des in Aussicht genommenen Gesetzes aus.

Im Gegensatz dazu wird in den Bestimmungen der §§ 3 bis 5, 16 und 17 wiederholt von "Betrieben", "Betriebsräumen", "Betriebsstätten", "Betriebsverhältnissen" bzw. "Betriebseinrichtungen und -mitteln" gesprochen. Dieser Widerspruch ergibt sich nach ho. Meinung daraus, daß die Regelungen des vorliegenden Entwurfes offensichtlich den einschlägigen Vorschriften des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972, nachgebildet sind, welches letzteres aber gemäß seinem § 1 Abs. 2 für Betriebe aller Art gilt. Mag dem auch entgegengehalten werden, daß die Vorschriften des Arbeitnehmerschutzgesetzes gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, BGBl.Nr. 164/1977, für die Dienststellen des Bundes sinngemäß anwendbar erklärt werden, so sollte doch nicht übersehen werden, daß der Bundesgesetzgeber nicht - wie der Landesgesetzgeber - der durch Art. 21 Abs. 2 B-VG gegebenen Beschränkung unterliegt, daß also bei Übernahme von auf andere Organisationsformen zugeschnittenen Bestimmungen auf die kompetenzrechtliche Besonderheit des Arbeitnehmerschutzes für die Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände Rücksicht genommen werden müßte.

Die Bemerkung in den Erläuterungen zu § 3, daß durch den Ausdruck "Betriebsräume" kein Hinweis auf den Betriebsbegriff im Sinne der Arbeitsverfassung gegeben sein soll, bzw. daß unter "Betriebsräumen" nur die zur Verwaltungsstelle gehörenden Räume zu verstehen sind, wird hiebei als irrelevant erachtet, zumal ja auch die Erläuterungen zu einem Gesetz nicht wie dieses in Rechtskraft erwachsen.

Zu § 18 Abs. 3:

Hier hat der Klammerausdruck "(Verbandsobmann)" am Beginn des 2. Satzes wohl besser "(Verbandsobmannes)" zu lauten.

Zu § 21:

Aus sprachlichen Gründen hätte es im ersten Satz dieser Vorschrift

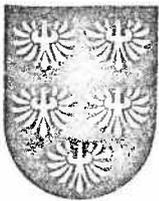
statt "(Gemeindeverband)" besser "(des Gemeindeverbandes)"  
zu lauten,

Zu § 23:

Entsprechend den Erläuterungen soll es sich bei der Einschränkung in Abs. 1 lediglich um eine Übergangsbestimmung handeln. Dieser Charakter ist allerdings mangels eines ausdrücklichen diesbezüglichen Hinweises bzw. einer zeitlichen Befristung für die Zulässigkeit solcher Einschränkungen des Bedienstetenschutzes dem Text der Norm nicht zu entnehmen. Es wäre daher wünschenswert, eine Übereinstimmung von Normtext und Erläuterungen herbeizuführen.

18. Dezember 1980  
Für den Bundeskanzler:  
i. V. DUBA

*Gellobitz*



VERBAND NÖ. GEMEINDEVERTRETER DER ÖVP

An das  
Amt der NÖ Landesregierung  
- Abt. II/1 -  
Herrengasse 11  
1014 W I E N

WIEN, 29. Sept. 1980

*Verf. Wien*  
1726 F 10/10 22  
AP-ZL.  
Beil. - 0 -  
8. OKT. 1980  
E  
16. Okt. 1980  
Wa

Betreff: Gesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen der Gemeinden (Gemeindeverbände) beschäftigten Bediensteten (Gemeindebediensteten - Schutzgesetz, GSG), Entwurf eines Gesetzes, Begutachtung

Bezug: II/1-1726-80

Zu dem uns übermittelten Gesetzentwurf erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt nahezu wortwörtlich die Bestimmungen des Landesbediensteten-Schutzgesetzes, LSG, LGBl. 2015-0, was dazu führt, daß an die Gemeinden als Dienstgeber Anforderungen gestellt werden, die sie nur schwerlich erfüllen werden können.

Die in den Erläuterungen angekündigten Anpassungen des Landesbediensteten-Schutzgesetzes an die Gemeindeverwaltungen finden im Gesetzestext selbst keinen Niederschlag.

Der Entwurf erscheint im ganzen gesehen daher für die Gemeinden unbrauchbar. Im einzelnen ist zu bemerken:

./.

Zu § 1 Abs.2

Aufgrund der Kompetenzbestimmungen des Art.21, B-VG, fallen die Angelegenheiten des Arbeitnehmers für die Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände nur insoweit in die Gesetzgebungskompetenz der Länder, als es sich dabei nicht um Bedienstete von Betrieben der Gemeinden oder Gemeindeverbände handelt.

Der Anwendungsbereich eines Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes ist daher diesbezüglich eindeutig abzugrenzen.

Der Begriff "Verwaltungsstellen der Gemeinden (des Gemeindeverbandes)" läßt die Auslegung zu, daß es sich dabei auch um Gemeindekrankenanstalten handeln kann. Diese sind aber als Betriebe im Sinne des Art.21, B-VG, anzusehen. Es erscheint daher notwendig, hier eine Diktion zu finden, die jeden Zweifel über den Anwendungsbereich ausschließt.

Zu § 4 Abs.5

Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr sowie für den sonstigen Verkehr im Bereich der Dienststellen sollen die Bestimmungen der StVO 1960, BGBl. Nr. 159, sinngemäß maßgebend sein.

Da es dem Landesgesetzgeber von Verfassung wegen verwehrt ist, zukünftiges Bundesrecht (..... in der jeweils geltenden Fassung) zum Inhalt seines Gesetzes zu machen, (VfGH, Slg. 6290/1970), wurde hier von der Möglichkeit einer stati-

schen Verweisung Gebrauch gemacht. Dies bedeutet jedoch, da auf die Stammfassung der Straßenverkehrsordnung verwiesen wird, daß zum Teil Normen zur Anwendung gelangen sollen, die im öffentlichen Verkehr bereits überholt sind, was nicht zielführend erscheint.

Zu §§ 5 Abs.1 und 6 Abs. 6

Der Begriff "ergonomische Erkenntnisse" ist für den Nichtfachmann unverständlich und kann der Begriffsinhalt daher nur unter Heranziehung eines Fremdwörterbuches festgestellt werden.

Ein derartiges Vorgehen widerspricht den Pkt. 12 und 14 der NÖ Legistischen Richtlinien. Darnach muß die Formulierung einer Norm auch für den Leser ohne einschlägige Fachkenntnisse verständlich sein. Ungebräuchliche Wörter und Fremdworte sind dabei zu vermeiden.

Zu §§ 5 Abs.3 und 18 Abs.1

Der Umstand, daß Organe, bzw. Dienstnehmer der Gemeinde als Dienstgeberin die Einhaltung dieses Gesetzes zu überprüfen haben, erscheint bedenklich.

Zu § 7 Abs.4

Es fehlt eine Aussage darüber, wer die hier genannten Ärzte zur Vornahme der Untersuchungen ermächtigt.

Zu § 8 Abs.4

Die Wortfolge " ..... einer Behörde ..... nachweist, ....."  
ist unverständlich.

Zu § 10 Abs.2

Im ersten Satz wäre nach dem Zitat "Abs.1" ein Beistrich zu  
setzen.

Zu § 12

Es erscheint fraglich, ob der Dienstgeber die Forderung, wo-  
nach während der Arbeitszeit in jeder Dienststelle, soferne  
dort mindestens fünf Dienstnehmer beschäftigt werden, eine  
entsprechende Zahl von Personen zur Verfügung stehen muß,  
die nachweislich eine im Hinblick auf die auszuübende Tätig-  
keit ausreichende Ausbildung für erste Hilfeleistung erhal-  
ten hat, sicherstellen kann.

Die Gemeindedienstrechtsgesetze bieten keine Handhabe dafür,  
Bedienstete zu verpflichten, einen Erste-Hilfe-Kurs zu ab-  
solvieren.

Zu § 13 Abs.4 und 7

Die beiden Absätze wären aus systematischen Gründen zusammen-  
zufassen.

Zu § 23 Abs.2

Diese Bestimmung normiert eine Ausnahme von Abs.1, der sei-

nerseits eine Ausnahmebestimmung darstellt.

Der Verständlichkeit halber wären beide Absätze zusammenzuziehen. Abs.1 könnte demnach wie folgt lauten:

"(1) Soweit nicht Mißstände vorliegen, durch die das Leben oder die Gesundheit der Bediensteten offenbar gefährdet wird, finden die §§ 3 - 5 insoweit keine Anwendung, als ihre Einhaltung

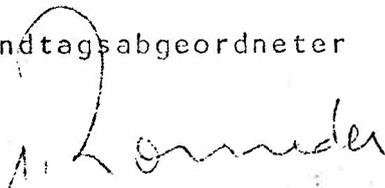
- a) eine bauliche Veränderung erfordert, die einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand bringen würde, oder
- b) die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dauernd gefährden würde.

In diesen Fällen sind jedoch jene Maßnahmen zu treffen, die unter den gegebenen Umständen mit einem vertretbaren Kostenaufwand zu einer Verbesserung des Schutzes der Bediensteten führen."

Mit vorzüglicher Hochachtung

Landtagsabgeordneter

3. Präsident des NÖ Ltg.



Geschf. Landesobmann



Landesobmann



Landesgeschäftsführer

# VERBAND SOZIALISTISCHER GEMEINDEVERTRETER IN NIEDERÖSTERREICH

SEKRETARIAT 1014 WIEN, LANDHAUSGASSE 4/I

Postanschrift: 1014 Wien, Schließfach 130 - Telefon 63 54 93 - Giro-  
konto bei der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien Nr. 6/011952/09

Wien, am 28. Oktober 1980  
P/T - 752

An das  
Amt der NÖ Landesregierung  
Abt. II/1

1726 dsg - 34  
10  
L. der Niederösterreichischen Landesregierung  
Eingel. 28. OKT. 1980  
II/1-1726/4 | Beil. 0-  
Ma. | Stempel

Im Hause

Betrifft: Gesetz über den Schutz des  
Lebens und der Gesundheit  
der in Dienststellen der  
Gemeinden (Gemeindeverbände)  
beschäftigten Bediensteten  
(Gemeindebediensteten-Schutz-  
gesetz, GSG)

5. Dez. 1980  
Ba E M

Bezug: Zl. II/1-1726-80

Zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz des Lebens und  
der Gesundheit der in Dienststellen der Gemeinden (Gemeinde-  
verbände) beschäftigten Bediensteten (Gemeindebediensteten-  
Schutzgesetz, GSG) wird seitens des Verbandes folgende  
Stellungnahme abgegeben:

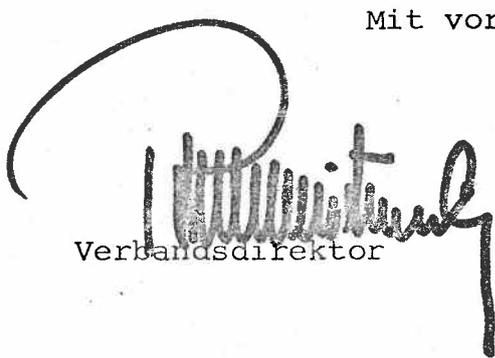
Im § 3 Abs. 6 sollte das Wort "Betriebsräume" durch "Räume"  
ersetzt werden.

Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3, wonach der Bürgermeister  
verpflichtet ist, mindestens alle 2 Jahre dem Gemeinderat  
über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen auf dem Gebiete  
des Bedienstetenschutzes einen Bericht vorzulegen, ist be-

sonders für die Bürgermeister größerer Gemeinden als sehr problematisch zu bezeichnen. Im Hinblick darauf, daß nach § 18 Abs. 1 und 2 der Personalvertretung und den Dienststellenleitern das Recht eingeräumt ist, eine Überprüfung zu verlangen und an den Überprüfungen teilzunehmen, scheint eine Gesamtberichterstattung nicht erforderlich.

Allenfalls wäre ein Bericht über die Anträge, die an den Bürgermeister herangetragen werden und seine diesbezüglichen Maßnahmen, vorzusehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Verbandsdirektor

Bgm. Präs. Franz Binder e. h.  
Verbandsobmann



ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

GEWERKSCHAFT DER GEMEINDEBEDIENTETEN

LANDESGRUPPE NIEDERÖSTERREICH / 1090 WIEN, MARIA-THERESIEN-STRASSE 11

TELEPHON 34 36 00-14/KLAPPE 261

ARBEITERBANK WIEN, KONTO 00-22725-6

WIEN, DEN 28.10.1980.....

An da  
Amt der NÖ. Landesregierung  
Abteilung II/1

Herrengasse 11-13  
1014 Wien

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

ZEICHEN: Dr. H/St.

BETREFF: Z. II/1-1726-80

III/1 - 1726/5  
10.30. OKT. 1980  
Bearb.: Ma. Belegen - o -  
Stempel

Zu dem uns übermittelten Entwurf über ein Gesetz über den  
Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen  
der Gemeinden (Gemeindeverbände) beschäftigten Bediensteten  
Gemeindebediensteten - Schutzgesetz, GSG) teilen wir mit,  
daß wir dagegen keine Einwendungen haben.

Hochachtungsvoll

Landesobmann:

Landessekretär:

Ing. Karl Schindler e.h.

Dr. Josef Hager

*Hager*

*Jan. 1981*  
*9.12.80*  
*Ma*

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung**

1014 Wien, Herrngasse 11—13 Partelenverkehr Mittwoch 9—13 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An die  
Abteilung II/1

*1726 F 10/10 d. P. n* ~~Amt der Niederösterreichischen Landesregierung~~

III/1 - 1726/1  
Eingel. 24. SEP. 1980  
Beil. 0  
Stempel

Beilagen

I/PABC-GV-95-80

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug  
II/1-1726-80  
vom 5. Sept. 1980

Bearbeiter  
Gibisch  
Regner

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl  
2286  
2267

Datum  
22. September 1980

Betrifft

Gesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen der Gemeinden (Gemeindeverbände) beschäftigten Bediensteten (Gemeindebediensteten-Schutzgesetz, GSG), Entwurf eines Gesetzes, Begutachtung

Gegen den gegeständlichen Gesetzesentwurf werden vom Standpunkt der Abteilungen I/P-A, I/P-B und I/P-C keine Einwände erhoben.

*1. Okt. 1980*  
*E*  
*11.8.80*

(Dr. Tauböck)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Mittwoch 9-13 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An die  
Abteilung II/1

im Hause

VII/1-A-1068-80

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

Datum

-

Dr. Edinger

2577

7. Oktober 1980

Betrifft

Gesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen der Gemeinden (Gemeindeverbände) beschäftigten Bediensteten (Gemeindebediensteten - Schutzgesetz, GSG), Entwurf eines Gesetzes, Stellungnahme

Zum vorläufigen Entwurf eines Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Bedienstetenschutz für alle Dienststellen der Gemeinden erstmalig gesetzlich geregelt werden, für die das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 234/1972, nicht zur Anwendung kommt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die organisatorischen und die formellen (verfahrensrechtlichen) Bestimmungen eine abweichende Regelung gegenüber jener im Arbeitnehmerschutzgesetz enthalten.

Wie in den erläuternden Bemerkungen zu diesem Entwurf ausgeführt wird, lehnt sich dieser an die Bestimmungen des am 1. Jänner 1981 in Kraft tretenden Landesbediensteten-Schutzgesetzes an, welches wiederum den entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften nachgebildet wurde. Die dadurch erreichte Einheitlichkeit der Regelungen ist zweifellos zu begrüßen. Durch die Übernahme der vorhin zitierten Regelungen wurden allerdings auch deren Nachteile größtenteils übernommen. So wird vor allem das Fehlen einiger

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Eingel 15. OKT. 1980

11/1-1066/13

Beil. - 0 -

Stempel

Beilagen

23. Okt. 1980  
77.10.80

materiellrechtlicher Normen, die das Arbeitnehmerschutzgesetz zum Schutze der Arbeitnehmer enthält, bemängelt. Problematisch erscheint vor allem die Übernahme der Übergangsbestimmung des Bundes- und Landesbediensteten-Schutzgesetzes im § 23 dieses Entwurfes, die letztlich im § 34 Arbeitnehmerschutzgesetz ihren Ursprung hat. In der Bestimmung des § 34 hat der Gesetzgeber bei bestehenden Betrieben in einem begrenzten Ausmaß bezüglich jener Zustände Toleranz geübt, die zwar nicht mehr den neuen Normen entsprechen, die aber den bisherigen Vorschriften des Dienstnehmerschutzes entsprochen haben. Hier ist jedoch ein grundlegender Unterschied nicht berücksichtigt. Die bestehenden Betriebe, von denen im § 34 Absatz 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes ausgegangen wird, mußten schon vor Erlässung des Arbeitnehmerschutzgesetzes bestimmten Vorschriften über den Dienstnehmerschutz entsprechen.

Anders ist es bei den Dienststellen der Gemeinde, die vom vorliegenden Entwurf erfaßt werden. Auf diese fanden ja bisher überhaupt keine Normen des Dienstnehmerschutzes Anwendung. Die Toleranz wird daher bei den letzteren in vielen Fällen weitaus schwerwiegender sein.

Ansonsten bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken.

Dr. Weissensteiner

Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

